

GZ: 77.34-16-08-V05/1.2

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Evangelische Regionalverwaltungen
Gewählte(r) Vorsitzende(r) des Kirchengemeinderats

Den Mitgliedern der Württ. Ev. Landessynode z.K.

Rundschreiben Vereinfachtes Verfahren bei Opferverlegungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Kollektenplan wird zwischen Pflichtopfern und empfohlenen Opfern unterschieden.

Nach § 18 Abs. 1 S. 2 KGO untersteht das Kirchenopfer der Verwaltung des Kirchengemeinderats, soweit es nicht von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof einem anderen Zweck zugewiesen ist.

Hierzu regelt Nr. 24 AVO KGO Folgendes:

„Die Kirchenopfer und Opfersammlungen, die nicht der Verwaltung der Kirchengemeinde unterstehen, werden von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof jährlich im landeskirchlichen Kollektenplan festgelegt. Dieser ist für die Kirchengemeinden **verbindlich**. Bei **Pflichtopfern** sind die Opfererträge sämtlicher Gottesdienste am Opfertag für den genannten Zweck zu bestimmen, es sei denn, es wäre eine **Opferverlegung rechtzeitig vorab** beim Oberkirchenrat beantragt und genehmigt.“

Um den Verwaltungsaufwand zukünftig zu reduzieren, wurde durch das Kollegium beschlossen, dass bei einer Verschiebung um **maximal 2 Wochen** kein eigenes Genehmigungsverfahren mehr durchgeführt werden muss. Darüberhinausgehende Verlegungen müssen weiterhin genehmigt werden.

Der Antrag auf Verlegung erfolgt per E-Mail an opfer-kollekten@elk-wue.de unter Angabe des zu verlegenden Opfers, der Begründung einer geplanten Verlegung und den neuen angestrebten Opfertermin.

Bei **empfohlenen Opfern** liegt es in der Zuständigkeit des Kirchengemeinderates zu beschließen, dass am jeweiligen Sonntag das Opfer für den vorgesehenen Zweck erbeten wird.

Das jeweils zuständige Dekanatamt ist gebeten, in den Pfarrerdienstbesprechungen auf die Einhaltung der Vorschriften zu Pflichtopfern hinzuweisen. Insbesondere dass Pflichtopfer nicht ausfallen können und in jedem Falle nachzuholen sind, sofern eine Abkündigung am geplanten Opfertermin nicht eingehalten werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Ulrich Heckel
Oberkirchenrat